



Gründungsdatum des Vereins

10. März 1966

revidierte

STATUTEN

vom 22. März 1985

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------------------------|---------|------------|
| Name und Zweck des Vereins | Artikel | 1, 2 |
| Mitgliedschaft | Artikel | 3, 4, 5, 6 |
| Organisation | Artikel | 7 |
| Generalversammlung | Artikel | 8, 9, 10 |
| Vorstand | Artikel | 11, 12, 13 |
| Rechnungsrevisoren | Artikel | 14 |
| Finanzielles | Artikel | 15, 16, 17 |
| Schlussbestimmungen | Artikel | 18, 19 |

Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Quartierverein Masans“ besteht mit Sitz in Chur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2

Der Verein hat den Zweck, die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder in seinem Einzugsgebiet zu fördern. Er sucht die Verbindungen zwischen dem Verein und allen interessierten Kreisen, er stärkt die Verbundenheit der Einwohner des Quartiers unter sich und wahrt ihre Interessen gegenüber Behörden und Institutionen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Privatpersonen, Vereinen und Institutionen, die sich durch eine formlose Erklärung zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung des jährlichen Beitrages verpflichten.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Er entbindet jedoch nicht von der Zahlung des für das betreffende Jahr beschlossenen Mitgliederbeitrages.

Art. 5

Ein Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Generalversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird automatisch von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 6

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und hat die statuarischen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Organisation**Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung**Art. 8**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen durch Inserat und/oder Zirkulare. Zirkulare sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen, durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt, schriftlich angesetzt werden.

Die ordentliche Generalversammlung wie auch ausserordentliche Generalversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 1'000.-- übersteigen
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, durch offenes Handmehr.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Statutenrevisionen sind nur gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Vorstand**Art.11**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- einem Beisitzer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

in den geraden Jahren wird der Präsident, in den ungeraden Jahren der übrige Vorstand gewählt.

Nach Ablauf der Amtsdauer können alle Vorstandsmitglieder beliebig oft wieder gewählt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandes beginnt nach der Generalversammlung.

Art. 12

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen.

Der Präsident leitet die Versammlung. Er überwacht die Erledigung der gefassten Beschlüsse und führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Geldgeschäften zeichnen der Kassier oder der Präsident einzeln.

Der Aktuar führt das Protokoll über die Versammlungen und besorgt die ihm vom Präsidenten übertragenen Arbeiten.

Der Kassier führt das Rechnungswesen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er ist für das Kassenwesen verantwortlich. Das Vereinsvermögen ist ohne Verzug zinssicher bei einer in Chur vertretenen Bank anzulegen. Wertschriften und Sparhefte sind dort zu deponieren.

Der Beisitzer übernimmt die vom Präsidenten übertragenen Arbeiten und Abklärungen. Er wird dann eingesetzt, wenn ein Vorstandsmitglied ausfällt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies wünschen, zusammen. Dringende und unaufschiebbare Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 13

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch
- er beschliesst über Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 1'000.-- und stellt Anträge an die Generalversammlung über höhere Beträge
- er prüft und behandelt die eingegangenen Anträge von Mitgliedern sowie Anregungen und Vorschläge von Quartierbewohnern
- er stellt Anträge an die Generalversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung entsprechende Anträge. Bei jeder Statutenrevision ist dabei der Zweck des Vereins zu wahren
- er ernennt Spezialkommissionen

Rechnungsrevisoren**Art. 14**

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren prüfen die Rechnung und erstellen zuhanden derselben einen schriftlichen Antrag. Die Revisoren werden mit dem übrigen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Finanzielles**Art. 15**

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 16

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Überschüsse aus Anlässen, soweit nicht Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung bestehen
- c) durch Zuwendungen aller Art
- d) durch Zinsen

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 10.--. Die Erhöhung des Mitgliederbeitrages hat keine Statutenänderung zur Folge.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange 20 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind das Vereinsvermögen und die Vereinsakten bei der Stadtkanzlei zu deponieren. Einem neuen mit dem gleichen Ziel und Zweck sich bildenden Quartierverein von mindestens 20 Mitgliedern stehen das Vermögen und die Akten des aufgelösten Vereins zur Verfügung.

Art. 19

Diese Statuten treten unmittelbar nach der Zustimmung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 27. November 1979. Beschlossen durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 22. März 1985.

Chur-Masans, den 22. März 1985

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Albert Vanoni

Ruth Wolf